

Wahlordnung des Hilfskräfterats der Hochschule Darmstadt als Annex zur Wahlordnung der Hochschule Darmstadt

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 7 Satz 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl S. 931), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456) hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 21.11.2023 in der 188. Senatssitzung die folgenden Vorschriften über die Wahlen des Hilfskräfterats als Annex zur Wahlordnung der Hochschule Darmstadt beschlossen:

Wahlordnung des Hilfskräfterats der Hochschule Darmstadt als Annex zur Wahlordnung der Hochschule Darmstadt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen zum Hilfskräfterat gemäß § 97 Abs. 7 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) an der Hochschule Darmstadt.
- (2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 2 Wahl des Hilfskräfterats

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Hilfskräfterats der Hochschule Darmstadt ergibt sich aus § 97 Abs. 7 Satz 1 HPVG. Er besteht mit bis zu 1.000 studentischen Hilfskräften aus drei Mitgliedern und mit über 1.000 studentischen Hilfskräften aus sieben Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Hilfskräfterats wird mittels Wahlbekanntmachung für die jeweils aktuelle Wahlperiode bekanntgegeben. Kandidieren weniger Personen als die gesetzlich vorgesehene Anzahl, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Hilfskräfterates auf diejenige der kandidierenden Personen. Gehen während der festgesetzten Fristen keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Hilfskräfterat statt.
- (3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer eines Jahres. Gewählt sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. Bewerber*innen, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (4) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Hilfskräfterats rückt das nächstplatzierte Ersatzmitglied als Mitglied des Hilfskräfterats auf. Scheidet das letzte Mitglied des Hilfskräfterates vorzeitig aus, finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt, sofern diese noch nicht zu mehr als der Hälfte verstrichen ist.
- (5) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind; es darf nicht mehr als eine Stimme pro bewerbender Person vergeben werden.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht folgt aus den Vorgaben des § 97 Abs. 7 Satz 4 und Satz 5 HPVG.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 Hessische Hochschulgesetz (HessHG) an der Hochschule Darmstadt beschäftigt sind.
- (3) Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 HessHG an der Hochschule Darmstadt beschäftigt sind.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlvorstand.
- (2) Die Person sowie die Aufgaben der Wahlleitung ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung.
- (3) Der Wahlvorstand für die Wahlen des Hilfskräfterats besteht aus drei Mitgliedern. Der Hilfskräfterat, die Personalabteilung und das Wahlbüro entsenden jeweils ein Mitglied in den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied soll eine stellvertretende Person benannt werden. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Gibt es zum Zeitpunkt der Benennung des Wahlvorstands keinen Hilfskräfterat, benennt die Wahlleitung das dritte Mitglied. Die Einbindung einer an der Hochschule Darmstadt tätigen studentischen Hilfskraft wird angestrebt.

§ 5 Wahltermin

Die Wahl zum Hilfskräfterat finden jeweils im Sommersemester während der Vorlesungszeit an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen mit regelmäßigem Vorlesungsbetrieb statt. Näheres bestimmt der jeweilige Wahlvorstand.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Für den Fall einer Nachwahl gem. § 2 Abs. 4 kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bestimmen, dass die Nachwahl allein als Briefwahl durchgeführt wird.
- (2) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person eingereicht werden. Sie werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist in der vorgegebenen Form elektronisch beim Wahlvorstand eingereicht. Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen sowie Angaben über den Fachbereich bzw. Organisationseinheit, bei der die studentische Hilfskraft beschäftigt ist, enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten.
- (3) Im Vorfeld der Wahl, spätestens aber zwei Wochen vor Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge, ist eine Vollversammlung der studentischen Hilfskräfte durchzuführen. Die Vollversammlung dient der Vorbereitung der Wahl. Die Einladung zu und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Hilfskräfterat. Sofern ein Hilfskräfterat in der laufenden Amtszeit nicht oder nicht mehr besteht, ruft die Wahlleitung die Vollversammlung ein.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Hilfskräfteratsmitglieder beginnt jeweils am 01.07. und endet mit Ablauf eines Jahres.
- (2) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Hilfskräfteratsmitglied weiterhin Mitglied der Hochschule Darmstadt im Sinne des § 37 Abs. 1 HessHG ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, 21. November 2023



Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident der Hochschule Darmstadt